



## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 695. (2) ad Nr. 4809.  
Licitations-Edict.

Das k. k. Idrianer Quecksilber-Bergwerk in Krain, bedarf für das künftige Militärjahr 1833 eine Parthie weißer, mit Alaun gearbeiteter Schafs- oder Hammelfelle von 4000 Stück, und eine Parthie brauner, mit Gärberlohe, für keinen Fad aber mit Sumak gearbeitete Felle von 3200 Stück. — Die Licitation dieser Lieferung wird auf den 15. Juni d. J. festgesetzt, und bei der k. k. Bergwerks-Produkten-Verschleiß-Direction in Wien, um 9 Uhr Früh abgehalten, bei welcher die Musterfelle vorgewiesen werden. — Die Bedingungen sind folgende: 1.) Jeder Licitant hat vor der Licitation (die nach dem Wunsche der Lieferungslustigen auch in kleinen Parthien abgetheilt werden kann), ein Reugeld von 200 fl. C. M. bar zu erlegen, welches jenen, die keine Lieferung erstehen, gleich nach vollzogener Versteigerung ausgefolgt werden wird. — 2.) Bleibt der Lieferant für die erstandene Menge gleich nach Unterfertigung des Licitations-Protocolls verbindlich, dessen Ratification aber der hochlöbl. k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten. — 3.) Zu dem Contracts-Instrument hat der Ersteher den classenmäßigen Stempel zu stellen. — 4.) Von der erstandenen, in Geld berechneten Fellmenge hat der Lieferant die Caution mit entfallenden 10 o/o bar zu erlegen, und daher den, auf das zurückerhaltene Wadium, diesfalls noch zu ergänzenden Betrag bar zu erlegen. — 5.) Die Größe der, mit Alaun ausgearbeiteten weißen Bindfelle muß von der Art seyn, daß jedes der ganzen und nicht durchlöcherter Felle der Mitte nach gemessen, wenigstens 22 Wiener Zoll Längens oder Breitenmaß enthalte; Felle mit 1 oder 2 Löchern müssen ein größeres Längens, oder Breitenmaß enthalten; Felle mit mehreren Löchern oder deren Haarseite Ritzen oder Beschädigungen haben, werden nicht angenommen. — Große Felle werden angenommen, doch wird für selbe

keine größere Vergütung, wenn sie auch zu einem doppelten Bund geeignet wären, als für einfache, geleistet. — Kleine Felle, die das bedungene Maß nicht haben, oder steif und mit Fettflecken behaftet sind, werden als unbrauchbar zurückgewiesen. — Die braunen mit Gärberlohe ausgearbeiteten Felle müssen der Mitte nach wenigstens 28 Wiener Zoll messen. — 6.) Die Lieferung der Felle, wofür der Preis auf die vollständige Stellung derselben an Ort und Stelle nach Idria bemessen wird, hat dergestalt zu beginnen, daß an weißen Fellen 1000 Stück, und an braunen 800 Stück, längstens bis Ende August d. J. nach Idria gelangen, und das übrige Quantum mit 3000 Stück weißen Quecksilber und 2400 Stück braunen Zinnober-Bindfellen vom November d. J. angefangen, in gleichen drei Monatsraten bis 8. Jänner k. J. abgestellt werde, so, daß mit dem 8. Tage eines jeden der drei Monate die ratenweise Stellung der Felle gehörig vollzogen, und bis 8. Jänner k. J. vollendet sey, widrigens ohne Ermahnung oder Rücksicht auf Gefahr des Lieferanten die Felle um welches immer für einen Preis erkaufte werden. — Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, das ganze Quantum der Felle auch früher einzuliefern. — 7.) Die Felle werden zu Idria in Gegenwart der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten durch Sachkundige untersucht, und die nicht qualitätmäßig Befundenen zurückgewiesen, und bleiben zur Disposition des Lieferanten liegen. — 8.) Nach jeder Lieferung wird gegen classenmäßig gestämpeelte Quittung der Betrag sogleich ausgefolgt werden. — 9.) Nachträgliche, selbst günstigere Angebote werden, wenn das Protocoll gefertigt seyn wird, nicht angenommen. — 10.) Der nicht in eigener Person licitirt, hat sich mit legaler Vollmacht seines Mandanten vor der Licitation auszuweisen, und das Wadium zu erlegen. — Für die richtige Abschrift, Wien am 19. Mai 1832.



**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

3. 682. (3)

**Licitations = Kundmachung.**

Die sämmtlichen Contumaz- und Kasten- gebäude zu Jessenitz, bestehend in 10 Kalyben, 1 Kapelle, 1 Magazin, einer besondern Beschauhütte und dem Amtsgebäude sammt den Umfassungs-Verplankungen, sodann das Kasten- gebäude an der Save sammt allen Zugehör, werden theilweise im Wege der öffentlichen Versteigerung am 13., 14. und 15. und nöthigen Falls auch am 16. Juni l. J., in Loco dieser Sanitätsgebäude gegen gleich bare Bezahlung dem Meistbietenden mit der fernern Bedingung überlassen, daß: a.) der Ersteher dieser Gebäude verbunden ist, diese binnen der bestimmten Frist von vier Wochen, auf seine eigene Unkosten abzutragen und wegzuführen; b.) zum Ausrufspreis der erhobene Schätzungswertb angenommen ist; c.) sich die hohe Ratification der k. k. Landesstelle vorbehalten bleibt; und endlich d.) am 13. Juni die 10 Stück Kalyben, am 14. Juni das Magazin, die Kapelle und Amtsgebäude, am 15. und 16. aber das Kasten an der Save, nach der Ordnung vertheilt werden. — Die nähere Beschreibung dieser Gebäude so wie die Licitations- Bedingungen und das Schätzungs-Protokoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Neustädter Kreis- amte und bei dem Commercial-Commissar Jessenitz eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Neustadt am 17. Mai 1832.

3. 693. (3)

Nr. 6410.

**Kundmachung.**

Ueber ein Ersuchen des hiesigen Strassenbau-Commissariats vom 22. d. M., 3. 211, wird wegen Beschaffung des für dasselbe pro 1832 erforderlichen Schanzzeug, als: 8 Stück Einräumerschilde sammt lackirten Riemen, 11 Stück Radelstrahlen sammt Beschläg, 3 Stück Schottermassereien sammt Beschläg, und 4 Stück Spitzhauen zu 3 Pfund schwer, am 2. k. M. Juni, Vormittags 10 Uhr eine Mini- nuendo-Versteigerung bei diesem k. k. Kreis- amte abgehalten werden. — Die Lieferungs- lustigen mögen sich daher bei dieser Licitation einfinden. — K. K. Kreisamt Laibach am 25. Mai 1832.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

3. 700. (1)

Nr. 3684.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An-

suchen des Martin Pauz, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 17. März 1832 mit Rücklassung eines schriftlichen Testaments verstorbenen Maria Penne, die Tagsatzung auf den 2. Juli 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 22. Mai 1832.

3. 699. (1)

Nr. 3688.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Kav. Felix Freiherrn v. Lazarini, im eigenen Namen und als Vormund seiner minderjährigen Geschwister, Frau Mathilde Freyinn v. Lazarini, als Vormünderinn ihrer minderjährigen Kinder, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 19. April 1832 verstorbenen Herrn Franz Freyherrn v. Lazarini, die Tagsatzung auf den 2. Juli 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 22. Mai 1832.

**Ämthliche Verlautbarungen.**

3. 698. (1)

Nr. 10035/2195. Tar.

**Concurs = Verlautbarung.**

Bei dem k. k. Justiz- Hauptamte in Klagenfurt ist die Tarants-Controllorsstelle mit dem Gehalte jährlicher 800 fl. und der Verbindlichkeit zum Cautionsverlage im Gehalts- betrage, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Dienstesstelle bewerben wollen, haben sich über die zur Erlangung eines solchen Dienstes erforderlichen Eigenschaften, insbesondere aber über die erforderlichen Kenntnisse im Tarant, Rechnungs- und Kassageschäfte, dann über ihre gute Moralität, über die Fähigkeit zur Cautionsleistung, dann ob, und in wie fern sie mit einem oder



dem andern Tarbeamten daselbst verwandt oder verschwägert sind, befriedigend auszuweisen, und ihre dießfälligen gehörig belegten Gesuche längstens bis zum 24. Juli d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde hieher zu überreichen. — Von der k. k. illyrischen vereinten Cameral- Gefällen- Verwaltung. Laibach den 28. Mai 1832.

3. 697. (2)

**V e r l a u t b a r u n g.**

Bei dem k. k. prov. Hauptzollamte und Verzehrungssteuer- Inspectorate zu Villach ist der Dienstposten eines Controllors mit dem systemisirten Gehalte jährlicher Sechs Hundert Gulden, dem Genusse der Freiwohnung, und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage, in Erledigung gekommen. — Da bei der bevorstehenden Organisirung der Aemter nur eine vertretungsweise Besetzung dieser Stelle statt finden kann, so werden alle Jene, welche solche zu erhalten wünschen, und sich sowohl über die vollständige Kenntniß der Gesetze im Zoll- und Verzehrungssteuer- Gefälle, der einschlägigen Manipulations- Vorschriften, des Cassa- und Rechnungswesens, über ihre bisherige Dienstleistung, über einen strengen unbescholtenen Lebenswandel, dann über die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, als auch über ihre Fähigkeit obgedachte Caution pr. 600 fl. entweder im Baaren, oder fideijussorisch zu leisten, mit legalen Documenten auszuweisen vermögen, aufgefordert, ihre gehörig documentirten Gesuche mit gewissenhafter Angabe, ob dieselben mit einem oder dem andern Beamten des k. k. Hauptzollamtes Villach in einem und welchem Verwandtschafts- oder Schwägerchafts- Verhältnisse stehen, längstens bis 7. Juli 1832 im vorgeschriebenen Wege dem k. k. Hauptzollamte und Verzehrungssteuer- Inspectorate zu Villach zu überreichen. — Von der k. k. illyrischen Cameral- Gefällen- Verwaltung. — Laibach am 23. Mai 1832.

3. 684. (3)

ad Nr. 211.

**V e r l a u t b a r u n g.**

Am 18. Juni 1832, Vormittags 10 Uhr, werden in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft zu Adelsberg einige aus Wiesen bestehende, zur genannten Herrschaft gehörigen Dominical- Mäiergründe auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1832 bis letzten October 1838 öffentlich verpachtet werden. — Verwaltungsamt Adelsberg am 9. Mai 1832.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 681. (3)

Nr. 27.

**Feilbietungs- Edict.**

Von dem Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Veldes wird anmit bekannt gemacht: Es seze auf Ansuchen des Matthäus Podlipnik von Nitterdorf, in die executive Feilbietung der, dem Valentin Raschen gehörigen, zu Studorf, sub Haus- Nr. 5, vorkommenden, der Herrschaft Radsmannsdorf, sub Uro. Nr. 1020, dienstbaren, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 3183 fl. 35 kr. M. M. gerichtlich geschätzten 1/3 Hube nebst Ueberlandsgründen, dem fundo instructo und übrigen Fahrnissen im Schätzungswerte von 480 fl. 33 kr. M. M., wegen aus dem Urtheile, ddo. 30. August 1830, Nr. 390, schuldigen 266 fl. M. M. c. s. c., gewilliget, und deren Vornahme auf den 14. April, 14. Mai und 14. Juni 1832, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Studorf mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese, wenn sie bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung weder um noch über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen mit dem eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in dießiger Amtskanzlei eingesehen werden können.

Veldes am 13. März 1832.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungs- Tagagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 689. (3)

Nr. 599.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Rassenfuss werden nachbenannte Verlassenschaftsabhandlungs- Tagagungen ausgeschrieben, als: nach dem Franz Nirtl von Morendull der 4. Juni; nach dem Joseph Saller von Dobruschkavah der 9. Juni; nach dem Mathias Leiskhiner von Weiniz der 12. Juni, und nach der Maria Klemen von Oberdorf der 19. Juni 1832.

Wozu alle Jene zu erscheinen haben, welche auf diese Verlässe entweder als Erben, oder als Gläubiger, oder aus was immer für einem Grunde einen Anspruch machen, oder dahin etwas schulden, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 a. b. C. B. selbst zuschreiben werden.

Bezirksgericht Rassenfuss am 23. Mai 1832.

3. 691. (3)

Nr. 366.

**E d i c t.**

Nachdem die Executionsführer Andreas Racz und Georg Woz, beide von Kleingallenberg, von der mit dießgerichtlichem Bescheid vom 18. April d. J., 3. 282 erwirkten, und auf den 30. d. M., 30. Juni und 30. Juli d. J. ausgeschrieben Feilbietung der den Eheleuten Ursula und Anton Zapuder, resp. dem Joseph Zapuder, durch Herrn Dr. Orel als Curator absentis gehörigen, in Bresse liegenden Realität abgefallen sind, so wird obige Feilbietung hiemit als aufgehoben erklärt.

Bezirksgericht Kreutberg am 17. Mai 1832.



# Kein Rücktritt findet Statt

bei der großen Lotterie der schönen Herrschaften

## ROGUZNO und NIZNIOU

in Gallizien,

wobei gewonnen werden **4 3, 0 0 0** St. k. k. vollwicht. Ducaten

und Gulden **2 0 0, 0 0 0** Wien. Währ.

Die Ziehung wird am **27. November d. J.** bestimmt  
und unabänderlich vorgenommen.

Der über unser eigenes Erwarten eingetretene rasche Los-  
Absatz setzt uns in den Stand, dem daran theilnehmenden Publi-  
cum diese gewiß interessante Nachricht der Rücktritts-Entsagung  
schon einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser  
Ausspielung geben zu können.

Da nun auch die rothen Gewinnstfreilose bei  
uns gänzlich vergriffen sind, so belieben sich Theilneh-  
mende bei Zeiten an jene Herren Verschleißer zu wen-  
den, welche deren noch besitzen.

Bei dieser Lotterie gewährt die bedeutende Ablösung von

**3 0, 0 0 0**

**Stück k. k. vollwichtigen Ducaten im Golde**

und die große Menge von **22,000** namhaften Treffern

jedem Losbesitzer eine große Wahrscheinlichkeit, mit einer verhältnißmäßig geringen  
Einlage sehr hohe Gewinne machen zu können.

Das Los kostet **5 Gulden Conv. Münze**  
und der Abnehmer von fünf Losen erhält ein gewöhnliches Los un-  
entgeltlich.

Wien, am 28. März 1832.

**Hammer et Paris,**  
k. k. privil. Großhändler.

Losse dieser besonders vortheilhaften Lotterie sind bei

**Ferdinand Jos. Schmidt,**  
am Congressplatz, Nr. 28, zum Mohren, in seinem  
Verschleiß-Gewölbe zu haben.



**Gubernial = Verlautbarungen.**

3. 685. (1) Nr. 10300.  
 Wir Franz, der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, von Dalmazien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Syrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

Um in Unseren deutschen Staaten und Unserem Königreiche der Lombardey und Venedig, Dalmazien, Galizien und Lodomerien ein, den Verhältnissen angemessenes gleichförmiges Gesetz über die Auswanderung und unbefugte Abwesenheit Unserer Unterthanen festzusetzen, finden Wir Folgendes anzuordnen: Erstes Hauptstück. — Von der Auswanderung. — §. 1. Als ein Auswanderer ist Derjenige Unserer Unterthanen anzusehen, der aus Unseren Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt, mit dem Vorsatze, nicht wieder zurück zu kehren. — Die Auswanderung ist entweder eine gesetzliche oder eine unbefugte. — Zweites Hauptstück. — Von der gesetzlichen Auswanderung. — §. 2. Wer auswandern will, muß die Bewilligung um die Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Ortsobrigkeit und das Kreisamt, oder die Delegation, wozu sein Wohnsitz gehört, bei der Landesstelle ansuchen. — In Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar unter der Landesstelle stehen, ist das Gesuch durch den Magistrat einzubringen. — §. 3. Das Gesuch muß enthalten: a.) den Beweis, daß die bittstellende Person selbstständig ist, und in freier Ausübung ihrer Rechte sich befindet; ausserdem ist das Gesuch durch den gesetzlichen Vertreter anzubringen; b.) wenn sie eine Familie hat, die sie mit sich nehmen will, die Angabe der Familienglieder beiderlei Geschlechtes und ihres Alters, welche mit ihr auswandern sollen; c.) den Beweis, daß sowohl sie selbst, als die Personen ihrer mitzunehmenden Familie, welche der Militär = Pflichtigkeit unterliegen, den diesfälligen Verpflichtungen genügt haben; d.) wenn sie selbst oder Jemand aus ihrer mitzunehmenden Familie noch in besonderen Standes- oder öffentlichen Amtsverpflichtungen steht, oder zunächst gestanden ist, auch den Beweis, daß von Seite dieser Verpflichtungen keine Hindernisse dagegen obwalten. — §. 4. Die Landesstelle wird das Gesuch im Falle der Erfüllung aller im §. 3 bezeichneten Erforder-

nisse in dem nämlichen Wege, in welchem es angebracht wurde, gewähren, oder bei Ermanglung eines oder des anderen Erfordernisses mit Anführung der Gründe abweisen. Im letzteren Falle steht der Partei der Recurs an die politische Hofstelle offen. — §. 5. Der Landesstelle ist es aber unbenommen, bei besonders rücksichtswürdigen Umständen für Personen, die noch militärpflichtig sind, nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Militär = Commando um die Auswanderungsbewilligung bei der Hofstelle selbst einzuschreiten. — Drittes Hauptstück. — Von der unbefugten Auswanderung. — §. 6. Diejenigen, welche sich ohne die oberwähnte Bewilligung in das Ausland begeben, mit dem ausdrücklich erklärten, oder durch andere Handlungen zu erkennen gegebenen Vorsatze, nicht mehr zurück zu kehren, sind als unbefugte Auswanderer anzusehen. — §. 7. Als Handlungen, welche den Vorsatz der Auswanderung zu erkennen geben, werden erklärt: a) die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft, oder ausländischer Civil- oder Militär = Stellen ohne besondere hierzu erhaltene Bewilligung; b) der Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut oder in was immer für eine außer der Monarchie bestehende Versammlung, welche die persönliche Anwesenheit erfordert; c) ein durch fünf Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, ohne daselbst Güter oder Anstalten des Handels oder der Industrie zu besitzen, wenn auch die Familie und das ganze oder ein Theil des Vermögens durch vorläufigen oder nachgefolgten Verkauf mit sich genommen wurde. Die fünfjährige Abwesenheit ist vom Tage des unbefugten Austrittes aus der österreichischen Monarchie, oder der Verfallszeit des Passes an zu rechnen; d) eine auf gleiche Art zu berechnende Abwesenheit von zehn Jahren, wenn die im vorstehenden Absatze Lit. c. angeführten Bedingungen nicht eintreten; e) die Nichtbefolgung der Einberufung, welche in besonderen Fällen von den betreffenden Landesstellen entweder mit einem allgemeinen auf gewisse Staaten sich beziehenden Edicte, oder mit einem individuellen und kundgemachten Decrete, unter Bestimmung einer versänglichen Frist und unter Bedrohung mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Folgen, zur Rückkehr in die österreichischen Staaten erlassen wird. In dieser Beziehung findet zwischen einer befugten oder unbefugten Abwesenheit kein Unterschied Statt. — §. 8. Die im vorstehenden Paragraph unter c) und d) festgesetzten Fristen finden jedoch auf jene Unserer Unterthanen keine Anwendung, welche in einem Staate wohnen, mit welchem



Freizügigkeits-Verträge der Personen, oder sonstige Bestimmungen dieser Art in einem Tractate bestehen, durch welche Wir Uns ausdrücklich verbindlich gemacht haben, Unseren Unterthanen das Domicil oder das Verweilen im fremden Staate zu gestatten. — Viertes Hauptstück. — Von den Wirkungen der Auswanderung. — §. 9. Die mit Bewilligung Ausgewanderten verlieren die Eigenschaft von österreichischen Unterthanen, und werden in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen als Fremde behandelt. — §. 10. Die ohne Bewilligung Ausgewanderten und sonach der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten werden: a) des Rechtes der Staatsbürgerschaft verlustig, und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fließen, unterworfen; b) sie verlieren den Rang und die Vorzüge, in deren Besitz sie sich in den betreffenden österreichischen Staaten befinden, und werden aus den ständischen oder Universitäts- oder Lyceal-Matrikeln ausgestrichen; c) sie werden unfähig erklärt, in den Ländern, für welche dieses Gesetz gegeben ist, aus was immer für einem Titel, ein Eigenthum zu erwerben, oder hintanzugeben. — Auch jede früher gemachte testamentarische Anordnung wird rückfichtlich ihres in diesen Ländern befindlichen Vermögens ungültig. Die Erbschaften, zu denen sie durch Testament oder durch das Gesetz berufen wären, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermanglung entweder als gesetzliche Erben des Erblassers, oder durch testamentarische Erbfolge, oder durch das Recht des Heimfalls darauf Anspruch haben. — §. 11. Das Vermögen (§. 28) der unbefugt Ausgewanderten wird während ihrer Lebenszeit, unbeschadet der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf die von dem Auswanderer schuldigen Alimente, in jedem Falle sequestrirt. — §. 12. Wenn Kinder oder Descendenten solcher Ausgewanderten vorhanden sind, die im Staate domiciliren, so wird ihnen während der Lebenszeit der ausgewanderten Aeltern aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt verabfolgt. — §. 13. In dem einen und dem anderen Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einzuweilen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmögliche Art fruchtbringend angelegt, und gleich dem Stamme in Sequestration behalten. — §. 14. Nach dem natürlichen Tode solcher Ausgewanderten wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben. — §. 15. In besonders rücksichtswürdigen Fällen ist, wenn Kinder oder Descendenten, die im Staate domiciliren, vorhanden sind, den Behörden ge-

stattet, im Wege der Gnade bei Uns um die Erfolgslaffung des sequestrirten Vermögens an dieselben mit Anführung der Gründe einzuschreiten. — Fünftes Hauptstück. — Von den Kindern der unbefugt Ausgewanderten. — §. 16. Die Kinder der unbefugt Ausgewanderten, welche im österreichischen Staate geboren sind, und Jene, welche im Auslande noch früher geboren wurden, als der Urtheilspruch gegen den Vater als Auswanderer erfolgte, wenn sie auch mit ihm im Auslande wohnen, verlieren während ihrer Minderjährigkeit das Recht der österreichischen Staatsbürgerschaft, und ihre erblichen Rang- und Standesverhältnisse nicht. — Diese Rechte werden ihnen auch noch durch zehn Jahre nach erreichter Großjährigkeit, so lange der Vater lebt, und noch ein Jahr nach seinem Tode, wenn er vor jenen 10 Jahren stirbt, oder durch drei Jahre nach erreichter Großjährigkeit, falls der Vater vor derselben verstorben ist, vorbehalten, und sie treten in die volle Ausübung derselben ein, wenn sie binnen dieser festgesetzten Fristen in die österreichischen Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, zurück kehren, und förmlich erklären, ihr Domicil daselbst nehmen zu wollen, und es wirklich nehmen. — §. 17. Diese Wohlthat mit Beobachtung der Gesetze über die Vormundschaften, über den öffentlichen Unterricht und die Militär-Pflichtigkeit wird auch den Kindern eines Unterthans gewährt, der persönlich im Inlande wohnt, aber seine Kinder ins Ausland geschickt hat, um daselbst zu wohnen, wenn sie bis zum Tode des Vaters daselbst geblieben sind. — §. 18. Die Individuen, welche in den vorhergehenden zwei Paragraphen begriffen sind, werden, wenn sie die Staatsbürgerschaft im Auslande erlangt, oder, wenn sie von dem ihnen vorbehaltenen Rechte in den festgesetzten Fristen keinen Gebrauch gemacht haben, als Ausländer angesehen. — Sechstes Hauptstück. — Von den mit einem Ausländer verheiratheten Unterthaninnen. — §. 19. Die Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht genießen, und welche sich mit einem Ausländer verheirathen, verlieren, indem sie dem Stande des Mannes folgen, hierdurch die Eigenschaft von österreichischen Unterthaninnen. — §. 20. Falls sie Witwen werden, können sie die Staatsbürgerschaft nur auf die Art, wie eine andere Ausländerinn, wieder erwerben. — Siebentes Hauptstück. — Von der Rehabilitirung. — §. 21. Jenen, die ohne Bewilligung ausgewandert, und als unbefugte Auswanderer verurtheilt worden sind, kann die Staatsbürgerschaft nur in Folge Unserer gnädigen Bewilligung wieder



zu Theil werden. — §. 22. Jene aber, die mit der gehörigen Bewilligung ausgewandert sind, können die österreichische Staatsbürgerschaft auf die in den §§. 29 und 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Art wieder erlangen. — §. 23. Die Individuen, welche in den Fällen, die in vorstehenden zwei Paragraphen angegeben sind, die Staatsbürgerschaft mit Unserer Bewilligung oder durch Verfügung des Gesetzes erlangen, können dieselbe gegen dritte Personen nur dann geltend machen, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, und nur in Bezug auf jene Rechte, welche sie später erworben haben. — **Achtes Hauptstück.** — Von der unbefugten Abwesenheit. — §. 24. Jeder Unterthan, der aus dem Staate geht, ohne mit einem nach den polizeilichen Verfügungen eingerichteten ordentlichen Passe oder einer Bewilligung versehen zu seyn; oder der sich im Auslande über die in seinem Passe festgesetzte Zeit aufhält, wird im Zustande der unbefugten Abwesenheit angesehen. — §. 25. Die Unterthanen, welche sich dieser Abwesenheit schuldig machen, und sich hierüber nicht durch besondere Umstände oder unüberwindliche Hindernisse der Rückkehr zu rechtfertigen vermögen, werden unabhängig von anderen Verfügungen und Strafen, denen sie nach den Gesetzen und Einrichtungen in allen anderen Beziehungen unterliegen, schon wegen der bloßen Thatfache der unbefugten Abwesenheit zu einer Strafe von 5 bis 50 fl. verurtheilt, und wenn die unbefugte Abwesenheit über drei Monate dauert, mit dem Doppelten dieser Strafe belegt. — Im Falle der Unvermögenheit werden sie mit einem Arreste von 3 bis 14 Tagen bestraft, welcher mit wöchentlichem ein- bis zweimaligen Fasten zu verschärfen ist, wenn die Abwesenheit über drei Monate gedauert hat. — **Neuntes Hauptstück.** — Von dem Verfahren gegen unbefugt Ausgewanderte. — §. 26. Jedem Auswanderungsurtheile muß ein Einberufungs-Edict des Abwesenden voran gehen, daß er erscheine, und seine Rückkehr in die österreichischen Staaten in dem Zeitraume eines Jahres, bei Vermeidung der in dem gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen, erweise. Wäre von der Landesstelle nach §. 7 schon eine besondere oder individuelle Einberufung mit Festsetzung eines eigenen Termins veranlaßt worden, so hat eine solche Einberufung statt des hier angeordneten Edictes zu gelten. — §. 27. Die eigene Vorladung wird drei Mal nach einander, jedesmal durch ein besonderes Edict von dem betreffenden Kreisamte oder von der betreffenden Delegation, oder in Hauptstädten, deren Ma-

gistrate unmittelbar unter der Landesstelle fließen, von der Landesstelle selbst erlassen, und auch drei Mal in das Zeitungsbblatt der Provinzial-Hauptstadt, nebst dem aber auch in das Amtsblatt der Wiener Zeitung eingerückt; ferner bei dem Kreisamte und in der Gemeinde, zu welcher der Einberufene gehörte, kund gemacht und angeheftet. — Die Frist der Einberufung nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das erste Edict in die Zeitung der Provinzial-Hauptstadt eingeschaltet wird. — §. 28. Auf gleiche Weise ist mit der Bekanntmachung der individuellen Einberufungs-Decrete zu verfahren, welche von den Landesstellen in besonderen Fällen und mit Bestimmung einer eigenen verfänglichen Frist (§. 7 lit. c) erlassen werden. — Bei den allgemeinen diesfälligen Einberufungs-Edicten der Landesstellen genügt die dreimalige Einrückung in die Amtsblätter der betreffenden Provinzial-Hauptstädte und in das Amtsblatt der Wiener Zeitung, ohne eine weitere Bekanntmachung in den Kreisen und Gemeinden. — §. 29. Nach Verlauf der in den Einberufungs-Edicten oder Decreten bestimmten Termine verfahren auf Verlangen des hierzu vom Gubernium ermächtigten Fiscus die Civil-Gerichtsstellen der ersten Instanzen in den Provinzial-Hauptstädten gegen den nicht erschienenen Abwesenden, wie in jedem anderen Rechtsfalle, nach den allgemeinen Vorschriften des Civil-Prozesses. — Zu gleicher Zeit, als die Gubernien und Kreisämter die in den §§. 7 und 26 vorgeschriebenen Vorladungs-Edicte erlassen, müssen sie auch von der Gerichtsstelle den unverzüglichen Sequester des beweglichen und unbeweglichen Vermögens verlangen, welches der Abwesende im Augenblicke seiner Entfernung besaß, oder das ihm inzwischen zufiel, und welches durch keine Urkunde, welche auch einen vollen Beweis gegen dritte Personen begründet, gesetzlich und in der That vor der durch die Gubernien oder Kreisämter veranlaßten Kundmachung der Edictal-Vorladung veräußert worden ist. — Dem Fiscus bleiben übrigens alle Klagen, die ihm zustehen, um die Gültigkeit solcher Acte anzugreifen, und die Vorsichtsmaßregeln nach Bestimmung der Gesetze zu verlangen, vorbehalten. — Doch wird dieser Sequester in Folge eines Gubernial-Edictes nach §. 7 nur dann Statt finden, wenn die Einberufung individuell geschah, und nur auf das Vermögen der im Edicte einzeln genannten Individuen. — Wenn das Edict allgemein in Bezug auf gewisse Länder Statt gehabt hätte, so wird der Sequester erst auf das vom Fiscus gestellte, oben erwähnte Befahren verhängt. — §. 30. Die Urtheile der Tribunale werden auch zum Vortheile dritter



Personen zur Erreichung der beabsichtigten Wirkung volle Kraft haben. — Zehntes Hauptstück. — Von dem Verfahren gegen unbefugt Abwesende. — §. 31. Das Urtheil gegen die unbefugt Abwesenden und die Verhängung der Strafe nach dem §. 25 steht ausser den Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar der Landesstelle untergeordnet sind, den Kreisämtern oder Delegationen zu. In gedachten Hauptstädten wird das Urtheil von der Landesstelle selbst gefällt. — §. 32. Der Abwesende wird vorläufig durch ein Edict einberufen, nach Umständen seines bekannten oder unbekanntem Aufenthalts im Auslande, in dem Zeitraume von 3 bis 6 Monaten zu erscheinen, um sich wegen der ihm zur Last gelegten Uebertretung zu verantworten. — Diese Einberufung hat auf die im §. 27 vorgeschriebene Weise zu geschehen, jedoch mit dem Unterschiede, daß nur ein einziges Edict erlassen wird. — §. 33. Binnen der festgesetzten Frist steht es sowohl dem Abwesenden, als seinen Verwandten oder Vormündern frei, die gebührenden Rechtfertigungen anzubringen. — §. 34. Nach Verlauf des Termins erkennt das Kreisamt oder die Delegation, oder in unmittelbar untergeordneten Hauptstädten die Landesstelle. — Ueber Urtheile des Kreisamtes oder der Delegation kann an die Landesstelle, jedoch nicht weiter, über Urtheile der Landesstelle an die vereinigte Hofkanzlei recurriert werden. — Auf gleiche Weise finden auch Gnadengesuche Statt. — §. 35. Die Oberbehörde kann die im Recurs- oder Gnadenwege an sie gelangenden Urtheile nur bestätigen oder mildern, oder die Strafe auch ganz nachsehen; eine Verschärfung findet nicht Statt. — §. 36. Wenn der Abwesende erweist, noch vor der Einberufung in die österreichischen Staaten rückgekehrt zu seyn, so ist das weitere Verfahren einzustellen. — Elftes Hauptstück. — Verfügungen, welche bei beiden Verfahren dieselben sind. — §. 37. Wenn der contumaziate Abwesende, oder der Auswanderer noch anderer Handlungen beschuldigt wäre, welche die Gesetze als Verbrechen erklären; so sind diese ohne Verzug dem competenten Criminal-Gerichte anzuzeigen, welches nach seinem Wirkungskreise zu verfahren hat; indessen ist aber das Civil- und politische Verfahren einzustellen. — §. 38. Nachdem das Criminal-Gericht sein Verfahren geendigt hat, so wird es die Acten der civilgerichtlichen oder der politischen Instanz übergeben, damit über die besonderen Folgen der Abwesenheit oder der Auswanderung erkannt werde. — §. 39. In den Fällen jedoch, in welchen durch das gegenwärtige Gesetz der Sequester des Vermögens des Ausgewanderten angeordnet ist, wird auch

während des Criminal-Verfahrens das betreffende Decret in Wirkung bleiben, welches mittlerweile erlassen wurde, und wo es noch keinen Erfolg hatte, sind die nöthigen Einleitungen, um ihn zu erlangen, zu veranlassen. — Zwölftes Hauptstück. — Vorübergehende Anordnungen. — §. 40. Die Auswanderungen, die aus Handlungen herrühren, die diesem Patente vorher gingen, und die fortgesetzt werden, die auch in demselben vorhergesehen sind, und worüber noch kein rechtskräftiges Urtheil besteht, werden nach den Vorschriften dieses Patenten, und Falls oder in so weit die früher bestandenen Gesetze mildere Bestimmungen enthalten, nach diesen letzteren beurtheilt. — Die vor Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes schon rechtskräftig gewordenen Urtheile über Auswanderungsfälle bleiben in ihrer vollen Wirksamkeit. — §. 41. Die über frühere Auswanderungsfälle bei Einführung dieses Gesetzes noch nicht beendigten Processe, wenn gleich das Verfahren schon geschlossen, und das Urtheil schon gesprochen, dieses aber noch nicht rechtskräftig geworden wäre, sind sonach an die Gerichtsstelle zu weisen, um von ihr mit Aufrechterhaltung des schon kundgemachten Einberufungs-Edicts und der verhängten Sequestration neuerlich der Ordnung nach verhandelt zu werden. — §. 42. Mit der Kundmachung dieses Patenten werden alle Gesetze und Verfügungen, die von Uns, von Unseren Vorfahren oder von den vorigen Regierungen in den wieder eroberten Provinzen in Bezug auf Ausgewanderte und Abwesende erlassen worden sind, aufgehoben, jedoch ausdrücklich die Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Abwesende, so wie alle Militär-, Conscriptions- und Polizei-Gesetze, welche auf Abwesende oder Auswanderer Anwendung finden können, in ihrer vollen Kraft und Gültigkeit erhalten. — Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am vier und zwanzigsten Monatstag März im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend Acht Hundert Zwei und Dreißig, Unserer Reiche im Ein und Vierzigsten.

F r a n z.

(L. S.)

Anton Fried. Graf Wittrowsky von  
Mittrowitz und Remischl,  
Oberster Kanzler.  
Franz Freiherr v. Pillerersdorff,  
Kanzler.  
Johann Limbeck Ritter v. Lillienau,  
Vizekanzler.  
Nach Sr. k. k. apost. Majestät  
höchst eigenem Befehle:  
Franz Ritter v. Fradenek.